

# Jugendordnung des SC Turbine Bleiloch e.V.

## 1. Zweck und Ziele

Ziel der Jugendordnung ist, Kinder und Jugendlichen an den Segelsport heranzuführen, auszubilden und in die Vereinsarbeit zu integrieren.

## 2. Vertretung der Jugend

Die Jugend wird im Vorstand des Vereins durch den Jugendobmann (stimmberechtigt) und den Jugendsprecher (beratend) vertreten.

## 3. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist die Versammlung aller jugendlichen Mitglieder im Sinne der Satzung. Sie findet jährlich im Winterhalbjahr und vor der Mitgliederversammlung statt. Zur Jugendversammlung ist mit einer Frist von 3 Wochen vorher einzuladen. Jede ordentlich eingeladene Jugendversammlung ist beschlußfähig.

Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Jugendsprechers
- b) einen Vorschlag für die Wahl des Jugendobmanns zu erarbeiten
- c) Diskussion über die Jugendarbeit und die Arbeit des Jugendobmanns zu führen

## 4. Der Jugendsprecher

Der Jugendsprecher, jugendliches Mitglied, vertritt die Interessen des Jugend im Verein und im Vorstand. Er wird in der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt.

Der Jugendsprecher ist Protokollführer in der Jugendversammlung und hat diese in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen. Besondere Aufgabe des Jugendsprechers ist, in Verbindung mit dem Jugendobmann, die Auswertung der Jugendarbeit des vergangenen Jahres.

## 5. Der Jugendobmann

Der Jugendobmann hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Versammlungsleiter in der Jugendversammlung ohne Stimmrecht
- b) Vorbereitung der Jugendversammlung mit dem Jugendsprecher
- c) Ausarbeitung des Trainingskalenders für die folgende Saison bis zur jährlichen Mitgliederversammlung
- d) Vorlage des vorläufigen Trainingskalenders in der Jugendversammlung
- e) Vorbereitung und Organisation des Trainingsbetriebes

Der Jugendobmann entscheidet in letzter Instanz über die Vergabe der Jugendvereinsboote.

## 6. Jugendboote

Der Verein stellt seiner Jugend Boote für die Jugendarbeit zur Verfügung. Jugendliche Mitglieder im Sinne der Satzung können schriftlich und formlos ein Boot unter Angabe einer Stammanschaft beantragen. In Ausnahmefällen ist es dem Vorstand auf Antrag möglich, ordentlichen Mitgliedern aufgrund ihrer zu erwartenden Leistung ein Boot zur Verfügung zu stellen. Alle Anträge sind bis spätestens 28.02. des Jahres per Post dem Verein zuzusenden.

Der Jugendobmann verteilt die Boote an die Mannschaften, dabei hat er insbesondere die Leistungsfähigkeit der Mannschaften, die Pflege der Boote und deren Teilnahmebereitschaft an Regatten und Trainingsmaßnahmen zu berücksichtigen.

## 7. Änderungen der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung können nur durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durchgeführt werden.

## 8. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Betätigung in der Mitgliederversammlung am 29.04.2001 in kraft.